

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1839

48 (28.11.1839)

Verordnungen.

1. Nro. 26227. Den Gebrauch der breiten Radfelgen betr.

Nachstehende Verordnung des Großherzogl. Hoch-
preidl. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nro.
17 wird zur allgemeinen Nachricht bekannt ge-
macht, und den Großherzogl. Ober- und Bezirksämtern
aufgegeben, solche in die Lokaltafeln einzutragen zu lassen.
Kastatt den 7. November 1839.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.
v. Stockhorn.

Nro. 11765. Es ist schon vielfach Beschwerde dar-
über geführt worden, daß das Gesetz vom 3. Aug. 1837
(Reg. Bl. Nro. 29) in Betreff des Gebrauchs breiter
Radfelgen von dem Aufsichtspersonale und den aburthei-
lenden Behörden auf sehr verschiedene Weise vollzogen
werde. Der Grund hiervon liegt darin, daß die Be-
zeichnung, welche das Gesetz in seinem 1. Artikel für
dieselben Fuhrwerke enthält, bei welchen der Gebrauch
breiter Radfelgen gesetzlich stattfinden soll, nämlich der
Ausdruck: „Frachtfuhrwerke, welche gewerbsmäßig be-
nützt werden,“ verschiedene Auslegung enthält.
Man sieht sich daher veranlaßt, über das, was unter
diesem Ausdruck zu begreifen ist, nachstehende Beleh-
rung zu ertheilen:

Der Ausdruck „Fracht“ bezeichnet überhaupt: Gegen-
stände, die verladen und verführt werden.

Frachtfuhrwerk ist daher jedes Fuhrwerk welches
zur Verladung und Verführung von Gütern, Waaren
oder sonstigen Gegenständen irgend einer Art bestimmt
ist, im Gegensatz von solchem Fuhrwerk, welches zum
Personentransport dient. Nicht alles Frachtfuhrwerk ist
aber gesetzlich an eine bestimmte Radfelgenbreite gebun-
den, sondern nur dasjenige, welches gewerbsmäßig
benutzt wird, d. h. dasjenige, dessen Besitzer aus
dem Verführen von Gegenständen ein Gewerbe macht.

Ein Gewerbe aus dem Verführen von Gegenständen
macht aber derjenige der nicht bloß zufällig hie und da
das Fuhrwerk, dessen er jedenfalls in seiner Wirtschaft
bedarf, zum Gütertransport benützt, sondern welcher
seine ganze Wirtschaft darnach eingerichtet hat, um re-
gelmäßig — sey es das ganze Jahr hindurch oder zu ge-
wissen Zeiten — aus dem Verführen von Gegenständen
einen Erwerb zu ziehen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein mit Gegenstän-
den beladenes Fuhrwerk nach dem Gesetz an eine be-
stimmte Radfelgenbreite gebunden ist, kommt es daher
niemals auf die Natur seiner Ladung, sondern stets nur
auf die bezeichneten Verhältnisse seines Besitzers an.

Bringt man das Gesetz in dieser — einzig aus dem
Begriff des gesetzlichen Ausdrucks:

„Frachtfuhrwerke, welche gewerbsmäßig benützt wer-
den“ consequent abgeleiteten Weise zur Anwendung, so
scheint auch die Absicht des Gesetzgebers (welche unzwei-
deutig dahin geht, zur bessern Erhaltung der Straßen
den Gebrauch breiter Radfelgen für schwereres Fuhrwerk
überall da einzuführen, wo es geschehen kann, ohne den
Landwirth im beliebigen auch sonstigen Gebrauch desje-
nigen Fuhrwerks zu stören, dessen er jedenfalls zu seinen
wirthschaftlichen Beschäftigungen bedarf) vollkommen
erreicht.

Auch werden sich dabei diejenigen Anstände ohne Zwei-
fel heben lassen, welche sich beim Vollzug des Gesetzes
bisher ergeben haben.

Diesen betreffen hauptsächlich die Frachtfuhren, Wein-
fuhren, Holzfuhren, Erzfuhren, Kohlenfuhren, Salz-
fuhren, Fuhren der Mühlen u. s. f. Hier ist nun stets
zu unterscheiden, ob der Besitzer des Fuhrwerks dieses
nur zufällig zu solchen Fuhren benützt, oder ob seine
Wirtschaft darnach eingerichtet ist, dieselben regelmäßig
zu leisten.

Das Fuhrwerk z. B. des eigentlichen Fruchthändlers,
der Früchte zusammenkauft, aufspeichert, unterliegt der
gesetzlichen Bestimmung über die Breite der Radfelgen,
während der Landwirth, der sein eigenes Product zu
Markte bringt, nicht daran gebunden ist. Ebenso ver-
hält es sich hinsichtlich der Fuhren der Weinhändler,
der Holzhändler, Mehlhändler u. s. w. Landleute, die
ihr Geschäft nur hie und da zufällig betreiben, um Salz
auf der Saline zu holen und in die Umgegend zu füh-
ren, können nicht angehalten werden, breite Radfelgen
zu benutzen, während solche, die ihre ganze Wirtschaft
darnach eingerichtet haben, um regelmäßig solche Fuhren
zu übernehmen, allerdings dazu verpflichtet sind.

Kann ein Holzhändler, Hüttenwerksbesitzer, u. s. w.
die gesetzliche Bestimmung auf den Staatsstraßen des-
wegen nicht durchgängig einhalten, weil er zu gleicher
Zeit auch Wald- und Feldwege zu passieren hat, für wel-
che breite Radfelgen nicht zugänglich sind, so bedarf es
nach Art. 5. des Gesetzes für den einzelnen bestimmten
Straßenzug der Dispensation des Ministeriums des
Innern.

Karlsruhe den 29. Oktbr. 1839.

Großh. Ministerium des Innern.
Fhr. v. Müdt.

Nro. 23506. Auf vorstehende Erläuterung des
höchstpreidlichen Ministeriums macht man die Bürger-
meisterämter aufmerksam, damit sie sich bei ihren Straf-
erkenntnissen erster Instanz darnach richten.
Durlach den 21. November 1839.

Großherzogliches Oberamt.

2. Nro. 25704. Den Besuch der Volksschulen betreffend.

Nach erhaltener Anzeige besteht in vielen Orten des
Kreises die Uebung, daß fremde und einheimische Kinder
noch während ihres Alters der Schulpflichtigkeit von
Landwirthlichen gedungen, zum Viehhüten und Hirtendienst
verwendet, dem Schulunterricht, namentlich der Som-
merschule dadurch ganz entzogen und so der Verwahr-
losung preisgegeben werden.

Schon längst ist verordnet, daß die Dienstboten und
schulpflichtigen Kinder niemals durch die Verwendung
zum Viehhüten oder andern häuslichen und landwirth-
schaftlichen Verrichtungen von dem Besuche der Kirche
und Schule abgehalten werden dürfen, und es sind ins-
besondere die Bestimmungen der §§. 4 bis 7, 20 u. 22
der landesherrlichen Verordnung vom 15. May 1834
(Reg. Bl. Nro. 25) welche außer den im Ort selbst ge-
borenen auch alle auswärtigen im Orte befindlichen
Kinder in den dort bezeichneten Lebensjahren zum Be-
suche der Elementar-, der Werktagfortbildungsschule
und der Sonntagschule verpflichtet, nicht bloß hinsicht-
lich der Kinder anderer Ortsangehörigen des Großher-
zogthums, sondern auch hinsichtlich der Kinder aus dem

Ausland, welche in Gemeinden des Großherzogthums in Pflege oder Dienst gegeben werden, maßgebend, indem jeder das Großherzogthum Betreffende und sich in solchem Aufhaltende nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen behandelt werden muß, und zumal hier, wo es sich um die so wohlthätige Anordnung des Schulbesuches handelt.

Die Großherzoglichen Ober- und Bezirksämter haben daher die Bürgermeister strengstens anzuweisen, alle solche in diesseitigen Gemeinden in Dienst gedungene oder in Pflege befindliche auswärtige Kinder, die noch im Alter der Schulpflichtigkeit stehen, jeweils gleich nach ihrem Eintritt in Dienst oder Pflege dem Schulvorstande zur weitem Mittheilung an die Schullehrer und Industrielehrerinnen anzuzeigen, und es haben alsdann die Schullehrer u. Industrielehrerinnen auch die Schulversäumnisse dieser Kinder aufzuzeichnen, und, soweit sie nicht genügend entschuldigt sind, durch den Ortsschulinspector den Bürgermeistern nach §. 14 u. 15 der Verordnung vom 15. May 1834 zur Bestrafung, resp. zur weitem Anzeige an das Bezirksamt, namhaft zu machen.

Die Schulvorstände haben auf den Vollzug dieser Anordnung, so wie überhaupt auf Beobachtung der Vorschriften über die Schulversäumnisse zu wachen und erforderlichenfalls sogleich an die Bezirksschulvisitationen, welche ihrerseits auch bei den stattfindenden Schulvisitationen ihr Augenmerk darauf richten werden, zur weitem Einschreitung bei den Bezirksämtern Bericht zu erstatten.

Diese Verordnung ist auch in die Lokalblätter aufzunehmen.

Rastatt den 31. Oktober 1839.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

v. Stockhorn.

vd. Stengel.

3.

Nro. 25609. Den Allmend- und Holz-Genuß der Bürger-Wittwen betr.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat bei der Wahrnehmung, daß das bürgerliche Genußrecht der Bürgerwittwen verschiedenartig, und zwar einerseits nach Maßgabe des §. 85 und anderseits nach den §§. 102 und 108 des Gemeinde-Gesetzes, behandelt wird, durch hohen Erlaß vom 21. August l. J., Nro. 9274, sich zur Herbeiführung der nothwendigen Gleichartigkeit in Erledigung der hier vorkommenden gemeinerechtlichen Fragen veranlaßt gefunden, nachstehende Verwaltungs-Normen hierüber zu ertheilen:

Die Berechtigung der Bürgerwittwen zum Holz- u. Allmendgenuß ist nach §. 1, 5 und 68 des Bürgerrechts-Gesetzes unbestreitbar.

Ueber die Größe ihrer Genußanteile an dem schon zu Genuß vertheilten Allmendgut schwiegt das Gesetz, indem es nur Bestimmungen hierüber für den Fall der Vertheilung des früher gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genuß unter die Einzelnen, oder der Vertheilung zu Eigenthum gibt. Es ist demnach in Uebereinstimmung mit Abschn. 4 und 6 des Staatsministerial-Erlasses vom 2. Jänner 1833, Nro. 25, die Berechtigungen zum Bürgergenuß betreffend, der unbeschränkte Zustand vom 1. Jänner 1831 hierüber nach §. 85 des Gesetzes maßgebend.

Diese Ansicht findet ihre Unterstüzung zugleich im §. 68 des Bürgerrechts-Gesetzes, wornach der Bürgergenuß der Ehefrau des bürgerlich Todten sich „nach den Grundsätzen, die für die Wittve eines Bürgeres gelten,“ richten soll.

Der §. 68 setzt also voraus, daß für die Wittwen nicht unbedingt der einfache Grundsatz des Eintritts in

die Rechte ihres Mannes, sondern daß für sie mehrere und verschiedene Normen gelten können.

Die §§. 99, 102, 106 und 108 unterstützen diese Ansicht nicht minder, da gerade die Nothwendigkeit einer Bestimmung über die Größe der Anttheile bei Vertheilung des bisher gemeinschaftlich benutzten Allmendguts unter die Einzelnen zu Eigenthum oder Genuß den Beweis gibt, daß die Größe der Berechtigung an dem bereits zu Genuß vertheilten Allmendgute, nach dem Zustande vom 1. Jänner 1831, eine verschiedenartige in der nämlichen Gemeinde seyn kann.

Sämmtl. Großherzogl. Ober- und Bezirks-Aemter werden hievon zur Beachtung in vorkommenden Fällen und zur Anweisung an ihre Gemeindebeamte mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, die Eröffnung hiervon demgemäß in die betreffenden Lokalblätter einrücken zu lassen.

Rastatt den 29. Oktober 1839.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

v. Stockhorn.

vd. Stengel.

Indem wir vorstehende Erläuterung — durch welche die Entscheidung diesseitiger Stelle vom 19. April 1837, Nro. 7425 wieder hergestellt ist — zur Kenntniß der Bürgermeister-Aemter bringen, werden sie aufgefordert, hievon die Wittwen zu verständigen, und sich danach zu richten, dahingegen sind die Gemeinden nicht befugt, das, was die Wittwen auf den Grund der rechtskräftigen Entscheidung Gr. Regierung vom 21. July 1837, Nro. 16496 bereits in frühern Austheilungen erhalten haben, ihnen bei der nächsten Holzaustheilung wieder abzugeben, da sich jene Empfänge auf rechtskräftige Entscheidungen richten.

Durlach den 24. November 1839.

Großherzogliches Oberamt.

Nro. 25502. Die Verpflegung der unehelichen Kinder betreffend.

Indem man die Bürgermeisterämter auf die Verordnung vom 15. Oktober l. J., Nro. 24453, Verordnungsblatt Nro. 17 aufmerksam macht und sie auffordert, sich vom 1. Dezember an der nun vorgeschriebenen Impression zu bedienen, bemerkt man ihnen, daß die vorgeschriebenen Impressionen bei der Kathschreiberey Durlach zu erhalten sind.

Durlach den 21. November 1839.

Großherzogliches Oberamt.

Durlach. (Zehntscheuerverkauf.) Hoher Anordnung zu Folge wird die ärarische große Zehntscheuer dahier nebst Strohhall mit dem dazu gehörigen Hof und Gartenplatz von — 198 1/2 Quadratruthen am 16. künftigen Monats Dezember Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus in folgender Weise einer Eigenthumsversteigerung ausgesetzt, und zwar:

- 1) Die Zehntscheuer mit den unter einem Theil derselben sich befindlichen zwei gewölbten leeren Kellern und dem gedachten Hof und Gartenplatz;
- 2) Die bemeldten Gebäude auf den Abbruch und die Räumung des Platzes und
- 3) Der geleerte und abgeräumte Platz im

Gargen; und nach einem entworfenen vorliegenden Bauplan in schickliche vier Baupläze.

Die Versteigerungs-Bedingungen können täglich bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden.

Durlach den 26. November 1839.
Großherzogliche Domainenverwaltung.

Anzeige.

Die Aufgebⁿ nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgelommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf haftenden Taxen u. hiemit No. aufgefodert.

102. Bürgermstr. Amt in Ehenroth.
103. Maximilian Kiente in Kenzingen.
104. Wilhelm Schaff in Pforzheim.
105. Jos. Geisert in Salschulen Oberthorn.
106. Eberhard Kalls Sohn in Amerßweil.

Durlach den 21. November 1839.
Großh. Post Expedition.
Kottmann.

Durlach. (Bekanntmachung.)
Alle hiesige zur Wittwenkassen-Beitragspflichtige Bürger, werden hiemit aufgefodert, ihren Beitrag pro 1839 zu bezahlen. Auch diese Bürger die noch ältere Beiträge schuldig sind, habe solche bei Vermeidung nachtheiliger Folgen unverzüglich abzutragen.

Der Einzug geschieht jeden Tag im Hause des Kupferschmied Märcker.

Von Deputations wegen.
F u r.

Bürgermeisteramtliche Versteigerung.

Die Verlassenschaftsmasse des f. Bäckersmeisters Karl Bauer von hier läßt

Montag den 9. Dezember d. J.
Mittags 2 Uhr
auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigern:

- 1) 2 Br. 2 Ruth. in der Wein, neben Stadtmüller Weis und Blumenwirth Steinmez. Tax 300 fl.
- 2) 1 Viertl. 16 Ruthen im Breitenwasen, neben Steinhauer Walz von Grözingen und Jung Joh. Georg Schenkel. Tax 110 fl.
- 3) 36 Ruthen allda, neben Jakob Scheidt von Grözingen u. einem Grözinger. Tax 100 fl.
W i e s e n.
- 4) 2 Br. 16 R. auf der Hub, neben Essigfabrikant Ungerer und Jakob Becker. Tax 300 fl.
W e i n b e r g.
- 5) 32 R. im obern Wolf, neben Wilhelm Kle-

nerl und Krist. Lenzinger. Tax 40 fl.
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 25. November 1839.

Bürgermeisteramt.

F u r.

vd. Ch. Kau.

Die 19te große Hauptziehung des von den Landständen garantierten

Großherzoglich Badischen Anlehens von 5 Millionen Gulden

welche den 30. November 1839 statt findet
enthält

7500 Gewinne

im Betrag von sieben mal hundert drei und sechszig Tausend sieben hundert fünfzehn Gulden, vertheilt in Treffer von
fl. 45000, 20000, 10000, 5000,
,, 3000, 2000, 7 à 1000, 10 à
,, 500 u.

und werden erlangt in obiger Lotterie in der Ziehung am 30. November.

Die Einlage eines Looses beträgt 124 fl. — Da aber jedes Loos wenigstens 88 fl. gewinnen muß, so können diese im Voraus abgezogen werden und für ein ganzes Loos sind nur 36 fl., für ein halbes 18 fl., für ein viertel 9 fl. zu entrichten.

Julius Stiebel,

Banquier in Frankfurt am Main.

Privat-Nachrichten.

Nebst meiner bekannten Sailerwaare sind folgende Waaren bei mir um die billigste Preise zu haben, als: feiner reingehackelter Flachs, Hanf und Wert, gleiches flächsenes und hänsenes Garn, weißes zur Schusterei nebst meiner grünen Wagenschmier, auch sogenannte Raupenvertilgungsalbe welche zu diesem Zweck besonders verfertigt wurde.

Durlach den 27. November 1839.

Jacob Heinrich Peußler, Sailer,
wohnhaft bei Hr. Heid neben dem Gasthaus zum Löwen.

Aus der AlmosenCasse in Gränwettersbach werden 50 fl. Capital gegen gerichtliche Versicherung zu 5 Procent ausgeliehen und können sogleich daselbst bei AlmosenPfleger Höger erhoben werden.

Es können 500 fl. ausgeliehen werden. Wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Es sind 125 fl. zum Ausleihen parat, wo sagt das Comptoir dieses Blattes.

Es liegen 300 fl. zum Ausleihen parat, wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

„Es sind 160 fl. zum Ausleihen parat, wo sagt das Comptoir dieses Blattes.“

200 fl. sind auszuleihen, das Comptoir sagt wo.

1000 bis 1100 fl. liegen in Durlach gegen doppelt gerichtliche Versicherung ganz oder auch theilweise zum Ausleihen parat; bei wem? ist im Comptoir dieses Blattes zu erfragen.

Bei Stricker Nenz in Durlach, sind die von ihm selbst verfertigten bekannten sogenannten Lützen-Schuhe zu haben.

Verschiedene Sorten

Kalender für das Jahr 1840

sind bei Buchdrucker Dups in Durlach angekommen und um die schon bekannten Preise zu haben.

NB. Größere Bestellungen, für sämtliche Ober-Amts-Orte hievon, [vielleicht durch die Herren Bürgermeister —! —?] können gefälligst jetzt schon bei mir gemacht werden.

Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern der Stadt Durlach.

Geboren

am 10. Nov.: Magdalene Dorothee Jakobine; Vater Gabriel Klenert, Bürger und Fuhrmann.

am 20. Nov.: Karlina; Vater Simon Reichert, Bürger in Aldingen bei Ludwigsburg — und Bawalter auf dem Rittnerhof.

am 25. Okt.: Rudolph; Vater Herr Gottlieb Friedrich Steinmeh, Bürger und Kaufmann.

Gestorben

am 23. Nov.: Heinrich; Vater Johana Friedrich, Bürger und Weingärtner — alt 8 Tage.

am 24. Nov.: Jakob Adam Buttmy, Bürger und Steinhauer; ein Ehemann — alt 34 Jahre, 11 Monate, 24 Tage.

Kirchen-Texte 1839.

Den 1. Dec. 1. Advent. Fest des neuen Kirchenjahres. Der Tag des Heils ist da! Röm. 13, 11 — 14.

Den 8. Dec. 2. Advent. Jesus ist der Verheißene. Röm. 15, 4 — 13.

Den 15. Dec. 3. Advent. Christi Diener sind verantwortlich. 1. Cor. 4, 1 — 5.

Den 22. Dec. 4. Advent. Freuet euch in dem Herrn. Phil. 4, 4 — 7.

Den 25. Dec. erstes Weihnachtsfest. Jesus ist gekommen! Titum 2, 11 — 14.

Den 26. Dec. zweites Weihnachtsfest. Gott liebt uns in Christo Jesu. 1. Joh. 4, 7 — 16.

Den 29. Dec. Sonnt. 1. nach Weihnachten. Wir sind Kinder und Erben Gottes durch Christum. Gal. 4, 1 — 7.

Den 31. Dec. Abends um 3 Uhr Schlussgottesdienst. Freier Text. Bis ~~hier~~ hat der Herr geholfen.

Frucht-Preise

vom 25. November 1839 in Durlach.

	W.	fl.	fr.
das Malter Waizen	15	15	15
„ „ Kernen	15	12	12
„ „ Korn	7	—	—
„ „ Gerste	8	—	—
„ „ Welschkorn	7	40	—
„ „ Haber	3	19	—
Einfuhr-Summe	926	Malter	

Vom vorigen Markt blieben aufgestellt: 49 Malter.
Vorunter waren: 501 Malter neuer u. alter Kernen.

„ „ 6 — Korn			
„ „ 419 — Haber			
Summe des Vorraths	975	Malter	
Verkauft wurden heute	818	Malter	
Aufgestellt blieben heute	157	Malter	

Brot-Preise

Ein Zweikreuzerweck soll wiegen — Pf. 9 Loth.
Weißbrot zu 6 fr. „ „ — — 29 —
Schwarzbrod zu 10 fr. „ „ 2 — 26 —

Fleischpreise für den Monat November:

Das Pfund Mastochsenfleisch	9 1/2	fr.
„ „ Schmalfleisch	7 1/2	„
„ „ Kalbfleisch	8	„
„ „ Hammelfleisch	7	„
„ „ Schweinefleisch	9	„

Das Pfund Rindschmalz kostet . . . 24 fr.
— — Schweineschmalz „ . . . 20 —
— — Butter „ . . . 20 —

Lichter (gezogene) das Pfund . . . 22 —
— (gegossene) „ „ . . . 20 —
Seife . . . 14 —

Ochsenunschlitt (roh) das Pfund . . . 11 —
Der Centner Heu . . . 1 fl. 18 —
Hundert Bund Stroh (à Bd. 18 Pf.) 15 — —

Das Meß Holz (hartes) kostet . . . 20 fl. — —

Bezahlter Wis.

Ein Mann — der sich gern für einen Gescheiden ansehen läßt, und es bereut, daß er nicht mehr daran gesetzt um Bürgermeister zu werden — sagte zu einem Einfältigen: „Belämst du doch bald ein Amt!“ Dieser fragte ganz naiv: „Warum?“ — „Weil ein Amt Verstand bringt!“ war die Antwort. „Aha!“ sagte der Einfältige „darum wollten auch so viele Bürgermeister werden!“

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.